

Satzung
des Marktes Rattelsdorf
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang stehende
Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 22. Dezember 2009

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Rattelsdorf folgende Satzung:

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für die Dauer des Benutzungsrechts (25 Jahre/15 Jahre)
- | | |
|--|------------------|
| für einen Reihengrabplatz | 10,00 € pro Jahr |
| für einen Kindergrabplatz (bis 5 Jahre) | 6,00 € pro Jahr |
| für ein Familiengrab je Grabstelle | 10,00 € pro Jahr |
| für jede weitere Grabstelle durch Tieferlegungen | 6,00 € pro Jahr |
| für Urnenreihengräber, je Grabplatz | 6,00 € pro Jahr |
| für Grabplatz in Urnenwand pauschal | 770,00 € |
| für Verlängerung Grabplatz in Urnenwand pauschal | 10,00 € pro Jahr |
- (2) Die Gebühr für einen Gruftplatz für die Dauer von 50 Nutzungsjahren beträgt erstmals die Entstehungskosten, plus 40,00 € pro Jahr
- (3) Für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte gelten die Jahresbeiträge in den Absätzen 1 und 2.
- (4) Läuft im Falle einer Zweit- oder Drittbelegung die neue Ruhefrist länger als die restliche Nutzungszeit, so ist für die folgende Anzahl von Jahren eine Verlängerungsgebühr im Voraus nach den Absätzen 1 und 2 zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) für ein Kindergrab (bis 5 Jahre) | 180,00 € |
| b) für das Grab einer Person über 5 Jahre | 780,00 € |
| c) für eine Urne (Erdbestattung) | 240,00 € |
| d) für eine Gruft | 480,00 € |
| e) Zuschlag für Tieferlegung | 180,00 € |
- (2) Auf die Gebühren nach Abs. 1 werden Zuschläge für Bestattungen an Samstagen in Höhe von 180,00 € erhoben.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung der Leichenhäuser betragen:
- | | |
|--|------------------|
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche | |
| in Leichenhäusern mit Kühleinrichtung | pauschal 52,00 € |
| in Leichenhäusern ohne Kühleinrichtung | pauschal 36,00 € |
| b) Zuschlag für Leichenhausbenutzung über 72 Std. (auf Veranlassung der Angehörigen) | pro Tag 16,00 € |
| c) für die vorübergehende Benutzung | pauschal 62,00 € |

d) für die besondere Benutzung bei einer Leichenöffnung

vor der Beerdigung	pauschal 130,00 €
nach der Beerdigung	pauschal 130,00 €

e) für die Tätigkeit der Leichenträger bei einer Bestattung pro benötigte Person 25,00 €

(4) Die Gebühren für die Unterbringung einer Urne

für die ersten 8 Wochen	26,00 €
für jede weitere Woche	3,00 €

(5) Bestattungsgebühr

1. bei einer Bestattung:	130,00 €
2. bei einer Aussegnung ohne anschließender Beisetzung:	100,00 €
3. bei einer Bestattung in die Urnenwand Rattelsdorf:	200,00 €

Die Bestattungsgebühr beinhaltet die Kosten für die Benutzung der Aussegnungshalle einschl. Gerätschaften (wie z.B. Sargwagen, Kerzenständer, Kerzen usw.), sowie für Reinigungsarbeiten und anteilige Benutzung der Abfallbehälter zur Entsorgung von Kränzen, Blumen und Buketts.

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

1. Schriftliche Auskünfte von 3,00 € bis 13,00 €
2. Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 11,00 €
3. Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen 30,00 €
4. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche in ein anderes Grab auf den Friedhof
 - a) während der Ruhefrist 1.430,00 €
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 1.430,00 €
 - c) bei vorheriger Tieferlegung 1.790,00 €
5. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche (bei Umbettung in einen Friedhof außerhalb des Gemeindebereichs)
 - a) während der Ruhefrist 960,00 €
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 960,00 €
 - c) bei vorheriger Tieferlegung 1.140,00 €
6. Ausgrabung einer Urne 103,00 €
7. Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattungen getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

Im Übrigen gilt das kommunale Kostenverzeichnis in der jeweiligen geltenden Fassung zur Kostensatzung der Gemeinde.

§ 7
Inkrafttreten

Die vorstehende Abgabesatzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Abgabesatzung vom 01. Dezember 2006 außer Kraft.

Rattelsdorf , 22. Dezember 2010
MARKT RATTELSDORF

gez. Kellner
1. Bürgermeister